

EKAS-Fachkommission Nr. 21  
c/o Suva  
Bereich Gewerbe und Industrie  
Postfach 4358  
6002 Luzern

Per Mail an: [guido.bommer@suva.ch](mailto:guido.bommer@suva.ch)

Bern, 16. Januar 2017 sgv-Gf

**Vernehmlassungsantwort**  
**Anhörung zum Erlass der EKAS-Richtlinie Nr. 6518 "Ausbildung für Bediener von Flurförderzeugen"**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2016 hat uns der Vorsitzende der EKAS Fachkommission Nr. 21 eingeladen, zum Erlass der EKAS-Richtlinie Nr. 6518 "Ausbildung für Bediener von Flurförderzeugen" Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

**Grundsätzliche Bemerkungen**

Die Ausbildung von Bedienern von Flurförderzeugen stützt sich immer noch massgeblich auf eine Richtlinie aus dem Jahre 1990 ab. Da sich seither einiges verändert hat, begrüssen wir es, dass die Richtlinie Nr. 6518 den veränderten Bedürfnissen angepasst werden soll.

Seitens des sgv unterstützen wir grundsätzlich die Stossrichtung des überarbeiteten Richtlinienentwerfes. Nach unserem Dafürhalten hat es sich auszubezahlt, dass die in diesem Bereich massgebenden Branchenverbände (namentlich der Schweizerische Baumeisterverband SBV und die ASTAG) von Beginn an in die Revisionsarbeiten mit einbezogen wurden.

Unsere Stellungnahme stützt sich massgebend auf die Eingaben des Schweizerischen Baumeisterverbandes SBV, der ASTAG, des Auto Gewerbe Verbandes Schweiz AGVS und von JardinSuisse ab. Wir bitten Sie, die Anträge und Anregungen dieser Verbände, die allesamt über eine grosse Praxiserfahrung und entsprechendes Fachwissen verfügen, bei der finalen Überarbeitung des Richtlinienentwerfes zu berücksichtigen.

## **Bemerkungen zu den Detailbestimmungen**

### Ziffer 2: Zweck

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die Betriebe für die Ausbildung und die Instruktion der Bediener von Flurförderzeugen einen anderen Weg wählen können, als ihn die Richtlinie Nr. 6518 aufzeigt. Uns ist bewusst, dass es im Einzelfall nicht ganz einfach sein wird, aufzuzeigen, dass das Ausbildungsniveau dieses separaten Wegs gleichwertig ist. Dennoch erachten wir es als richtig und wichtig, dass weitere Optionen offengehalten werden.

### Ziffer 5.1: Flurförderzeuge der Kategorie I

ASTAG und AGVS weisen auf Unklarheiten bei der Definition der Flurförderzeuge der Kategorie I und der Kategorie II hin. Wir bitten Sie, diese Definitionen nochmals gründlich zu überprüfen.

### Ziffer 5.2.5: Sprachkompetenz

Wir finden es grundsätzlich richtig, dass eine ausreichende Sprachkompetenz verlangt wird. Aus unserer Sicht geht es aber zu weit, wenn auf Stufe Richtlinie Vorgaben hinsichtlich des Sprachniveaus gemacht werden. Zu bedenken gilt es auch, dass je nach Betrieb die Kenntnisse der Landessprache von untergeordneter Bedeutung sein können. Wenn die Mehrheit der Mitarbeitenden eines Betriebs die jeweilige Landessprache nicht versteht, macht es keinen Sinn, vom Bediener eines Flurförderzeugs ein zu hohes Niveau hinsichtlich der Landessprache einzufordern. Fremdsprachenkenntnisse dürften hier wichtiger sein.

### Ziffer 5.5.2: Zeitpunkt

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass zwecks Überprüfung der Eignung bereits vor der Ausbildung Arbeitseinsätze in einem eingeschränkten Rahmen zulässig sein sollen. Mit solchen "Probeeinsätzen" macht man es möglich, dass die Betriebe jene Mitarbeitenden auswählen und in die Ausbildung entsenden können, die sich effektiv am besten für diese Tätigkeit eignen. Das dient nicht nur den Betrieben, sondern ist auch aus Sicht der Arbeitssicherheit zu begrüßen.

### Ziffer 5.6.2: Lernfahrt

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass nach einem ersten Ausbildungsteil Lernfahrten zugelassen werden. Aus unserer Sicht bedarf es hierzu allerdings keiner Lernfahrbescheinigung. Der Nachweis der notwendigen Voraussetzung (Abschluss von zwei Ausbildungstagen) reicht nach unserem Dafürhalten vollkommen aus, um Lernfahrten zuzulassen. Das Ausstellen einer Lernfahrbescheinigung käme einer unnötigen administrativen Auflage gleich, auf die zu verzichten ist.

### Ziffer 5.6: Ausbildungskonzept

Unserer Meinung nach stimmt die grafische Darstellung nicht mit den nachfolgenden Umschreibungen der Module überein. Unter Ziffer 5.6.3 wird festgehalten, dass sich das Basismodul auf die theoretische Grundausbildung beschränkt. In der grafischen Darstellung können wir allerdings keine Ausbildungstage erkennen, an denen ausschliesslich Theorie vermittelt wird. Wir bitten Sie, die grafische Darstellung und die Umschreibung der Ausbildungsmodule auf deren Stimmigkeit hin zu überprüfen. Damit an allen Ausbildungsstätten nach dem gleichen Schema ausgebildet wird, muss klar sein, was die einzelnen Module effektiv beinhalten sollen.

### Ziffer 5.7.2: Erstausbildung für Kandidaten mit Erfahrung

Wir begrüßen es, dass die nachgewiesene Erfahrung im Umgang mit mobilen Arbeitsmaschinen die Ausbildungsdauer verkürzt. Wir machen beliebt, dass diese Erfahrung auch bei der Ausgestaltung der Prüfungen mitberücksichtigt wird.

#### Ziffer 5.7.4: Kandidaten mit Bescheinigung (aus dem Ausland / vom Betrieb)

Wir begrüssen es, dass Kandidaten mit entsprechenden Bescheinigungen direkt zur Prüfung zugelassen werden.

#### Ziffer 5.9.2: Wiederholung oder Auffrischung

Wir beantragen, dass die Wiederholung oder Auffrischung der Ausbildung auch durch speziell bezeichnete und ausreichend qualifizierte Fachpersonen des eigenen Betriebs erfolgen kann. Diese Fachpersonen kennen sowohl die betrieblichen Gegebenheiten, die eingesetzten Flurförderzeuge als auch die zu beseitigenden Defizite der betreffenden Bediener. Sie können zielgerichtet dort ansetzen, wo effektiv ein Bedarf nach Wiederholung oder Auffrischung besteht.

#### Ziffer 7.1.2: Ausbildung

Mit Verweis auf die Stellungnahme des Schweizerischen Baumeisterverbandes SBV beantragen wir, dass die Ausbildungsvoraussetzungen klarer formuliert werden.

#### Ziffer 7.2.2: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der zweite Satz (Absolvierung eines anerkannten Ausbildungskurses in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) kann nach unserem Dafürhalten ersatzlos gestrichen werden, da die Anforderungen an die Weiterbildung der Auszubildenden in Anhang 3 im Detail geregelt werden.

#### Ziffer 9: Ausbildungsstätten

Wir erachten es als wichtig, dass von den Ausbildungsstätten keine zielfremden Nachweise und Zertifikate verlangt werden. Die uns unterbreitete Fassung ist aus unserer Sicht stimmig. Auf allfällige zusätzliche Erfordernisse ist zu verzichten.

#### Ziffer 9.3: Audit

Der vorgeschlagenen Auditierung der Ausbildungsstätten durch die Suva stehen wir skeptisch gegenüber. Wir fragen uns, ob die Suva überhaupt über die gesetzlichen Kompetenzen verfügt, um Ausbildungsstätten zu auditieren. Dass es sich im Moment "nur" um eine Kann-Formulierung handelt, mag uns nur bedingt zu beruhigen. Aufgrund unserer Erfahrungen in diversen anderen Bereichen wissen wir, dass eine Kann-Formulierung oft als Wegbereiter für ein zwingendes Erfordernis dient. Der Vorschlag, die Suva eine Liste mit "anerkannten" Ausbildungsstätten führen zu lassen, erhöht zusätzlich den Druck auf die Ausbildungsstätten, sich einer Auditierung unterziehen zu müssen (damit sie bei der Vermarktung ihres Ausbildungsangebots keinen Wettbewerbsnachteil hinzunehmen haben).

#### Ziffer 10: Aktualisierung der Anhänge

Wir schliessen uns ausdrücklich dem Antrag des Schweizerischen Baumeisterverbandes SBV an, der gut begründete Ergänzungen zu Ziffer 10 vorschlägt.

#### Anhang 2, Ziffer 2: Elektro-Hochhubwagen

Wir schliessen uns dem Antrag der ASTAG und des AGVS an, die darauf aufmerksam machen, dass es auch Elektro-Hochhubwagen ohne auskragende Radarme gibt, was gewisse Textanpassungen erforderlich macht.

#### Anhang 3, Ziffer 1: Weiterbildung

Wir unterstützen ausdrücklich die Anträge des Schweizerischen Baumeisterverbandes SBV, der ASTAG und des AGVS und bitten Sie, diese in die finale Fassung der Richtlinie aufzunehmen.

Anhang 5, Ziffer 1: Basismodul / Gesundheitsschutz

Wir schliessen uns dem Antrag des Schweizerischen Baumeisterverbandes SBV an, der eine sachgerechtere und praxistauglichere Umschreibung der Lerninhalte im Bereich Gesundheitsschutz einbringt.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor, Nationalrat



Kurt Gfeller  
Vizedirektor